

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
Vorstand

6 Frankfurt am Main
Untermainkai 76

Zentrale Tarifsammlung Nr. 15/1

Bundesgebiet

Industrie: Arbeiter/15

Industrie: Angestellte



Abschlußdatum: 2. August/16. August 1969

TARIFVERTRAG
über den Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute

Zwischen

- a) Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V.,
Düsseldorf,
- b) Verband Württemberg-Badischer Metallindustrieller e. V., Stuttgart,
- c) Verein der Bayerischen Metallindustrie, München,
- d) Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main,
- e) Arbeitgeberverband der Berliner Metallindustrie e. V., Berlin,
- f) Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V., Hannover,
(einschließlich des Verbandes der Metallindustriellen des Nordwestlichen Nieder-
sachsens e. V., Wilhelmshaven),
- g) Verband der Metallindustriellen Hamburgs und Umgebung e. V., Hamburg,
- h) Gruppe Württemberg-Hohenzollern
 - 1. Verband der Metallindustrie von Südwürttemberg-Hohenzollern e. V.,
Reutlingen,
 - 2. Verband der Uhrenindustrie e. V., Schwenningen a. N.,
 - 3. Sozialrechtlicher Landesverband der Südwürttembergischen Elektroindustrie e. V.,
Tübingen,
 - 4. Fachvereinigung Waagenbau Württemberg-Hohenzollern,
Ebingen/Württemberg,
- i) Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und Metallindustrie e. V., Freiburg i. B.,
- k) Arbeitgeberverband der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes e. V., Saarbrücken,
- l) Arbeitgeberverband der Metallindustrie in Schleswig-Holstein e. V., Kiel,
- m) Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterwesergebiet e. V., Bremen,
- n) Verband der Pfälzischen Eisen- und Metallindustrie e. V., Neustadt/Weinstr.,
- o) Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rheinessen e. V., Koblenz,
- p) Verband der Metallindustrie im Bezirk Osnabrück e. V., Osnabrück,

vertreten durch den

bevollmächtigten Vorstand des Gesamtverbandes der metallindustriellen Arbeitgeber-
verbände e. V.,

einerseits,
und der

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits,

wird auf der Grundlage des Verhandlungsergebnisses vom 2. August 1969 folgender
Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt:

a) Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin.

b) Fachlich:

Für alle Betriebe der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie.

Ausgenommen von diesem Abkommen sind die Betriebe der eisenschaffenden Industrie des Saarlandes.

§ 2

In den Betrieben der Metallindustrie können dem Arbeitgeber im Betrieb beschäftigte Mitglieder der tarifschließenden Gewerkschaft als gewerkschaftliche Vertrauensmänner(-frauen) bekanntgegeben werden.

§ 3

Diesen Arbeitnehmern dürfen aus dieser Eigenschaft und Tätigkeit keine Nachteile erwachsen. Ihre Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis bleiben hiervon unberührt.

§ 4

In Fällen von Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung der §§ 2 und 3 ergeben, werden die Tarifvertragsparteien hinzugezogen. Dabei sind alle Umstände mit dem Ziel einer Klärung und Abhilfe zu prüfen. Der Rechtsweg wird durch diese Beratung nicht ausgeschlossen.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1974, gekündigt werden.

Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsstelle von Gesamtmetall bzw. dem Vorstand der IG Metall zu erklären.

Die Kündigungserklärung wird mit dem Zugang gemäß § 130 BGB wirksam. Sie kann nur mit Wirkung für und gegen alle an dieser Vereinbarung Beteiligten von Gesamtmetall und dem Vorstand der IG Metall abgegeben und entgegengenommen werden.

Frankfurt / Köln, den 2. August 1969 / 16. August 1969

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland

- Vorstand -

Otto Brenner

Hans Mayr

Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e. V.

- Der Vorstand -

(Unterschriften)